

TE OGH 2014/8/26 11Os64/14t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. August 2014 durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Anscheringer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Bernhard L***** und Peter B***** wegen des Verbrechens des schweren und gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 erster Fall; 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der beiden Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Leoben als Schöffengericht vom 12. März 2014, GZ 34 Hv 29/13g-525, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 26. August 2014 durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Anscheringer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Bernhard L***** und Peter B***** wegen des Verbrechens des schweren und gewerbsmäßigen Betruges nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, erster Fall; 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der beiden Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Leoben als Schöffengericht vom 12. März 2014, GZ 34 Hv 29/13g-525, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil, das sonst unberührt bleibt, in seinen Schuld- und Strafaussprüchen sowie in den Privatbeteiligenzusprüchen aufgehoben, eine neue Hauptverhandlung angeordnet und die Sache dazu an das Erstgericht verwiesen.

Mit ihren Berufungen werden die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft auf die Kassation der Strafaussprüche verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil - welches überdies einen unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen Freispruch von gleichartigen Anklagevorwürfen (ON 379) hinsichtlich der B***** GmbH enthält - wurden der Erstangeklagte Bernhard L***** und der Zweitangeklagte Peter B***** jeweils des Verbrechens des schweren und gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 erster Fall; 15 StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil - welches überdies einen unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen Freispruch von gleichartigen Anklagevorwürfen (ON 379) hinsichtlich

der B***** GmbH enthält - wurden der Erstangeklagte Bernhard L***** und der Zweitangeklagte Peter B***** jeweils des Verbrechens des schweren und gewerbsmäßigen Betruges nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, erster Fall; 15 StGB schuldig erkannt.

Danach haben sie von spätestens Dezember 2009 bis zumindest 17. August 2013 in S***** und an Orten in Österreich im bewussten und gewollten Zusammenwirken 329 namentlich angeführte sowie weitere 799.671 namentlich nicht bekannte Personen mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Betrügereien eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, nämlich zur Unterfertigung und Rücksendung eines Formulars, wodurch ein kostenpflichtiger Vertrag mit der I***** S.L. (im Folgenden: I*****) oder dem Nachfolgeunternehmern H***** S.L. (im Folgenden: H*****) für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen wurde, sowie zur Überweisung näher angeführter Beträge auf Konten der I***** bzw der H***** teils verleitet, teils zu verleiten versucht, die die Opfer in einem gesamt 50.000 Euro übersteigenden Betrag von zumindest 1.238.495.085,89 Euro am Vermögen schädigten oder schädigen sollten,

indem sie namens der I***** und nachfolgend namens der H***** sogenannte Eintragungseinträge und Korrekturabzüge versandten, wobei in dem Formular der I***** und H***** durch das Schriftbild der Eindruck erweckt wurde, die gesamte Einschaltung sei kostenlos, während tatsächlich lediglich Änderungen kostenlos waren, und lediglich im Kleingedruckten angeführt wird, dass monatlich ein Preis von 43 Euro netto zu bezahlen ist, und sich lediglich aus der Randeintragung des Einschaltungszeitraums ergibt, dass ein Vertrag über drei Jahre abgeschlossen wird, und sie betreffend den Auftritt mit der H***** S.L. durch die Verwendung gelber Formulare mit dem Aufdruck „Gelbes Branchenbuch“ unter der irreführenden Verwendung des Firmenwortlauts H***** S.L. und betreffend die I***** S.L. durch die Anbringung eines gelben Balkens auf der Oberseite der Formulare, betreffend die I***** S.L. überdies durch die Verwendung eines Namensteils der He***** GmbH, nämlich „Bu*****“ vorspiegelten, es handle sich dabei um das in Österreich etablierte Unternehmen He***** GmbH (landläufig bekannt als „He*****“), und somit auch dadurch vorgetäuscht wurde, die Eintragung sei kostenlos, weil die He***** GmbH derartige Eintragungen kostenlos vornimmt,

„bzw“ es werde eine dem monatlichen Entgelt von 43 Euro netto entsprechende Leistung vorgenommen, wogegen die Einschaltungen tatsächlich im Wesentlichen wertlos waren, teilweise sogar falsche Daten eingetragen wurden, teilweise auch gar keine Eintragung vorgenommen wurde bzw diese einen lediglich geringeren, keinesfalls den Preis von 43 Euro netto monatlich rechtfertigenden Wert darstellte, „sowie teilweise zur Bezahlung von Mahnspesen, teilweise zur Bezahlung von Anwaltskosten“.

Dagegen richten sich die in einem Schriftsatz ausgeführten Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Angeklagten aus § 281 Abs 1 Z 4, 5, 5a, 9 lit a, lit b und 10 StPO. Dagegen richten sich die in einem Schriftsatz ausgeführten Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Angeklagten aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, 5, 5 a, 9, Litera a,, Litera b und 10 StPO.

Die Tatsachenrüge (Z 5a) führt gegen die erstgerichtliche Annahme einer Täuschung (US 68 ff) die in den Akten vielfach erliegenden, von den Angeklagten zur Acquisition von Anträgen auf Eintragung in die von ihnen betriebenen Internetseiten verwendeten „Formulare“ (Beilagen .I bis .III des Ersturteils und ebenso des gegenständlichen Erkenntnisses) ins Treffen. Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) führt gegen die erstgerichtliche Annahme einer Täuschung (US 68 ff) die in den Akten vielfach erliegenden, von den Angeklagten zur Acquisition von Anträgen auf Eintragung in die von ihnen betriebenen Internetseiten verwendeten „Formulare“ (Beilagen .I bis .III des Ersturteils und ebenso des gegenständlichen Erkenntnisses) ins Treffen.

Rechtliche Beurteilung

Dieses Vorbringen ist geeignet, beim Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken gegen die die Schuldsprüche tragenden Feststellungen zu erwecken:

Sowohl in Beilage .I als auch .II wird schon bei der Überschrift „Eintragungsantrag und Korrekturabzug“ durch ein hochgestelltes Zeichen („Sternchen“) auf einen weiter unten in der A4 großen Seite ersichtlichen Text verwiesen, der nicht nur die angebotenen Leistungen, sondern auch das dafür begehrte Entgelt enthält, wobei die Schriftgröße dieser Passage der überwiegend im Formular sonst verwendeten entspricht. Die angebotenen Leistungen werden neben dem (sogar fettgedruckten) Hinweis auf die Vertragsdauer (zB „Eintragungsdauer von 2010 bis 2013“) in einem grafisch

hervorgehobenen Bereich in etwas größerer Schrift präzisiert („Name, Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail Internetadresse inklusive Link auf Ihrer Homepage und automatischer Anfahrtsroutenplaner zu Ihrem Standort“). Die gleich nach der Überschrift - in gleicher Größe und gleichermaßen fettgedruckt - enthaltene Information „Änderungen kostenlos“ wurde von den Tatrichtern mit dem Bedeutungsinhalt versehen, es sei eine kostenlose Einschaltung vorgetäuscht worden (US 68, 70, 82, 85).

Dagegen bestehen bei objektiver Gesamtbetrachtung (vgl. RIS-Justiz RS0014160, RS0092588) erhebliche Bedenken, wobei die Beschwerdeführer zutreffend hervorheben, dass sich die Vertragsangebote an „Firmen, Gewerbetreibende, Selbständige und öffentliche Einrichtungen“ richteten (RIS-Justiz RS0092588 [T36]); so wurden an fünfzehn Polizeidienststellen (Fakten 9, 146, 165, 246 bis 257 [US 5, 30, 32, 45 ff]) und an die HER***** GmbH (Faktum 16 [US 6]) Antragsformulare übermittelt (vgl. 15 Os 8/03). Dagegen bestehen bei objektiver Gesamtbetrachtung vergleiche RIS-Justiz RS0014160, RS0092588) erhebliche Bedenken, wobei die Beschwerdeführer zutreffend hervorheben, dass sich die Vertragsangebote an „Firmen, Gewerbetreibende, Selbständige und öffentliche Einrichtungen“ richteten (RIS-Justiz RS0092588 [T36]); so wurden an fünfzehn Polizeidienststellen (Fakten 9, 146, 165, 246 bis 257 [US 5, 30, 32, 45 ff]) und an die HER***** GmbH (Faktum 16 [US 6]) Antragsformulare übermittelt vergleiche 15 Os 8/03).

Gleichermaßen erheblich bedenklich sind die erstgerichtlichen Annahmen (US 68, 82 ff) zur Vortäuschung einer Urheberschaft der HE***** GmbH („Der He*****“) aufgrund der Verwendung der diesem Unternehmen notorisch zugeordneten gelben Farbe und der - allerdings keineswegs besonders hervorgehobenen - Verwendung von Teilen der genannten Firma („Bu*****“ Beilage ./I; „H*****“ in Beilage ./II). Dabei kann nicht übersehen werden, dass die Urkunde Beilage ./III - deren Verwendung vom Erstgericht als strafrechtlich unbedenklich eingestuft wurde (US 69, 89) - gleichermaßen die gelbe Farbe „einsetzt“ und bloß die Ankündigung „Änderungen kostenlos“ ebensowenig enthält wie Firmenbestandteile der HE***** GmbH, im Übrigen aber den Urkunden Beilage I./ und ./II im Wesentlichen gleicht. Gleichermaßen erheblich bedenklich sind die erstgerichtlichen Annahmen (US 68, 82 ff) zur Vortäuschung einer Urheberschaft der HE***** GmbH („Der He*****“) aufgrund der Verwendung der diesem Unternehmen notorisch zugeordneten gelben Farbe und der - allerdings keineswegs besonders hervorgehobenen - Verwendung von Teilen der genannten Firma („Bu*****“ Beilage ./I; „H*****“ in Beilage ./II). Dabei kann nicht übersehen werden, dass die Urkunde Beilage ./III - deren Verwendung vom Erstgericht als strafrechtlich unbedenklich eingestuft wurde (US 69, 89) - gleichermaßen die gelbe Farbe „einsetzt“ und bloß die Ankündigung „Änderungen kostenlos“ ebensowenig enthält wie Firmenbestandteile der HE***** GmbH, im Übrigen aber den Urkunden Beilage römisch eins./ und ./II im Wesentlichen gleicht.

Zutreffend weisen die Rechtsmittelwerber zum objektiven Bedeutungsinhalt auch auf die weit überwiegende Zahl von Empfängern hin, die dieses Angebot eines Vertragsabschlusses nicht annahm. Wenn sich das Erstgericht (US 101) dazu auf die ständige Rechtsprechung bezieht, wonach eine Nachlässigkeit oder Leichtgläubigkeit von Opfern bei erkennbarer wahrer Sachlage die Annahme einer Täuschung über Tatsachen nicht ausschließt (13 Os 127/07m [mwN] uva), bleibt festzuhalten, dass dies jedoch bei aktivem Handeln den Gebrauch einer Unwahrheit voraussetzt, die geeignet ist, einen Irrtum hervorzurufen (RIS-Justiz RS0094032 [T1, T3]; auch RS0121294) - gegen die diesbezüglichen erstgerichtlichen Annahmen bestehen indes - wie dargelegt - erhebliche Bedenken.

Verkehrsadäquates Verhalten ist selbst mit Täuschungseignung nicht tatbestandsmäßig, also selbst das Verlangen eines - allenfalls - überhöhten Preises für das an sich zulässige Anbieten einer von der Rechtsordnung tolerierten Leistung, mag dies auch (wegen „Anhängens“ an die Reputation eines anderen Anbieters) aus wettbewerbsrechtlichen Gründen unstatthaft sein (Kirchbacher in WK² StGB § 146 Rz 18 mit Judikaturnachweisen; RIS-Justiz RS0094254). Verkehrsadäquates Verhalten ist selbst mit Täuschungseignung nicht tatbestandsmäßig, also selbst das Verlangen eines - allenfalls - überhöhten Preises für das an sich zulässige Anbieten einer von der Rechtsordnung tolerierten Leistung, mag dies auch (wegen „Anhängens“ an die Reputation eines anderen Anbieters) aus wettbewerbsrechtlichen Gründen unstatthaft sein (Kirchbacher in WK² StGB Paragraph 146, Rz 18 mit Judikaturnachweisen; RIS-Justiz RS0094254).

Alternativ (US 3 „bzw“) stützten die Tatrichter den Schuldspruch auf die Vortäuschung der Werthaltigkeit an sich wertloser Leistungen (US 71, auch 83 ff und 88) und billigten diesem Umstand somit schulderhebliche Bedeutung zu (13 Os 127/03; Ratz, WK-StPO StPO § 281 Rz 341). Alternativ (US 3 „bzw“) stützten die Tatrichter den Schuldspruch auf die Vortäuschung der Werthaltigkeit an sich wertloser Leistungen (US 71, auch 83 ff und 88) und billigten diesem Umstand somit schulderhebliche Bedeutung zu (13 Os 127/03; Ratz, WK-StPO StPO Paragraph 281, Rz 341).

Diesbezüglich kann dem vom Erstgericht abgewiesenen (ON 524 S 6) Beweisantrag der Angeklagten auf Beiziehung eines Sachverständigen für Wirtschaftswerbung zur Begutachtung des Werbewertes der - im Übrigen klar determinierten - angebotenen Leistungen (ON 524 S 4 iVm ON 453) Berechtigung nicht abgesprochen werden, sodass der Verfahrensrüge (Z 4) in diesem Umfang stattzugeben war. Diesbezüglich kann dem vom Erstgericht abgewiesenen (ON 524 S 6) Beweisantrag der Angeklagten auf Beiziehung eines Sachverständigen für Wirtschaftswerbung zur Begutachtung des Werbewertes der - im Übrigen klar determinierten - angebotenen Leistungen (ON 524 S 4 in Verbindung mit ON 453) Berechtigung nicht abgesprochen werden, sodass der Verfahrensrüge (Ziffer 4,) in diesem Umfang stattzugeben war.

Ohne dass auf das übrige Vorbringen der Beschwerden einzugehen war, sah sich der Oberste Gerichtshof - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - zu dem aus dem Spruch ersichtlichen Vorgehen veranlasst (§ 285e StPO). Ohne dass auf das übrige Vorbringen der Beschwerden einzugehen war, sah sich der Oberste Gerichtshof - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - zu dem aus dem Spruch ersichtlichen Vorgehen veranlasst (Paragraph 285 e, StPO).

Beilage - I

online-branchenverzeichnis

PHG Business Data SL Postfach 16 A-5073 Wals-Himmelsbach

HER [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Postfach 16
A-5073 Wals
e-mail: info@online-branchenverzeichnis.at
Fax: [REDACTED]

Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 9.00-12.00 Uhr

**Eintragungsantrag und Korrekturabzug ·
Änderungen kostenlos**

Zur Aufnahme in unser Österreichisches online-branchenverzeichnis im Internet. Bitte wählen Sie aus unserem Angebot die von Ihnen gewünschte Eintragsform und senden Sie uns den Eintragungsantrag bis spätestens 25. August 2010 unterschrieben zurück.

Bitte um Eintragung prüfen und ergänzen	Eintragsform
Branche: Holdinggesellschaften Beteiligungsgesellschaften Banken Firma: HER [REDACTED] Firmenzusatz: Strasse: [REDACTED] PLZ/Ort: [REDACTED] Telefon: Telefax: E-Mail: Internetadresse:	Eintragszeitraum von 2010 bis 2013 Name, Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail Internetadresse inklusive Link auf Ihrer Homepage und automatischer Anfahrtsroutenplaner zu Ihrem Standort

Wichtig: Ergänzen Sie bitte Branche, Telefon, Fax, E-Mail und Internet-Adresse

* Beachten Sie folgenden Hinweis
Es werden nur Daten von Firmen, Gewerbetreibenden, Selbstständigen und öffentliche Einrichtungen aufgenommen. Die Daten werden unter der Internet-Adresse www.online-branchenverzeichnis.at veröffentlicht. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch Unterschrift. Die Richtigkeit der oben angeführten Firmendaten und Ergänzung sowie die Aufnahme in das Online-Branchenverzeichnis monatlich zum Preis von 43,00 Euro netto gelten als anerkannt und wird durch die Unterschrift bestätigt. Der Preis ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die umseitigen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten als anerkannt.

Ort, Datum

[REDACTED]

Registre Mercantile de Madrid Tomo 26.000.000 Folio 10

Unterschrift / Stempel

[REDACTED]

Relife II

Gelbes Branchenbuch

Hedera Medien AG, S.L.
Postfach 13
A-6072 Wien-Horn
e-mail:
info@hedera.at

Hedera Medien AG, S.L. • Postfach 13 • A-6072 Wien-Horn

Relife II

Hedera Medien AG

Beiliegendes
Rückantwortkuvert
benutzen oder per Fax an:
Hedera Medien AG

Eintragungsantrag und Korrekturabzug Änderungen kostenlos

Zur Aufnahme in unser Österreichisches Gelbes Branchenbuch im Internet. Bitte wählen Sie aus unserem Angebot die von Ihnen gewünschte Eintragsform und senden Sie uns den Eintragungsantrag bis spätestens 14. Mai 2012 unterschrieben zurück.

Bitte um Eintragung prüfen und ergänzen	Eintragsform
Branche: Bauelemente, Baustoffe und Baueinrichtungen Gesamt	Eintragszeitraum von 2012 bis 2015
Firma: Relife II	
Firmenzusatz:	
Strasse: /	
PLZ/Ort: 1040 Wien	
Telefon:	Name, Adresse, Telefon,
Telefax:	Telefax, E-Mail
E-Mail:	Internetadresse inklusive
Internetadresse:	Link auf Ihrer Homepage
	und automatischer
	Anfahrtsroutenplaner zu
	Ihrem Standort

Wichtig: Ergänzen Sie bitte Branche, Telefon, Fax, E-Mail und Internet-Adresse

* Beachten Sie folgenden Hinweis:
Es werden nur Daten von Firmen, Gewerbetreibenden, Selbstständigen und öffentlichen Einrichtungen aufgenommen. Die Daten werden unter der Internet-Adresse www.gelbesbranchenbuch.at veröffentlicht. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch Unterschrift. Die Richtigkeit der oben angeführten Firmendaten und Ergänzung sowie die Aufnahme in das Gelbe Branchenbuch monatlich zum Preis von 43,00 Euro netto gelten als anerkannt und wird durch die Unterschrift bestätigt. Der Preis ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die unseitigen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten als anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Relife II

online-branchen-register regional

Branchenregister GmbH, Moosstraße 60, A-5085 Salzburg

Kontakt:

Branchenregister GmbH
Moosstraße 60
A-5085 Salzburg

Sitz: Salzburg

Fax: Salzburg

Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 9-12, 14-16 Uhr

Eintragungszeitraum

Vom 1. April 2008
bis 31. März 2010

Eintragungsangebot

Zur Aufnahme in unser Österreichisches online-branchen-register im Internet. Bitte senden Sie uns das Eintragungsangebot bis spätestens 28. März 2008 zurück.

Bitte um Eintragung Ihrer Daten (Firmenstempel)	Eintragungsmuster
Firmenname:	Firmenname: Mustermann GmbH
Zusatz:	Zusatz: Mustermann
Straße:	Straße: Musterstraße
PLZ:	PLZ: 5085
Ort:	Ort: Salzburg
Telefon:	Telefon: 0661 123456
Mobiletelefon:	Mobiletelefon: 0676 123456
Telefax:	Telefax: 0661 123456
E-Mail:	E-Mail: muster@muster.at
Webseite:	Webseite: www.muster.at
Branchen:	Branchen: 1. Branche, 2. Branche, 3. Branche, 4. Branche, 5. Branche, 6. Branche
	Link auf Ihrer Homepage und automatischer Anfahrtsroutenplaner zu Ihrem Standort

Wichtig: Ergänzen Sie bitte Branche, Telefon, Fax, E-Mail und Internet-Adresse

* Beachten Sie folgenden Hinweis

Es werden nur Daten von Firmen, Gewerbetreibenden, Selbstständigen und öffentliche Einrichtungen aufgenommen. Die Daten werden unter der Internet-Adresse www.online-branchenregister.at veröffentlicht. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch Unterschrift. Die Richtigkeit der oben angeführten Firmendaten und Ergänzung sowie die Aufnahme in das Online-Branchen-Register monatlich zum Preis von 43,00 Euro netto gelten als anerkannt und wird durch die Unterschrift bestätigt. Der Preis ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die umseitigen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten als anerkannt. Gerichtsstand Salzburg.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Schlagworte

Branchenregister? Werbeformular II, Strafrecht

Textnummer

E108722

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:01100S00064.14T.0826.000

Im RIS seit

23.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at